



**Zuschuss zur Betreuung
von Kleinstkindern
junger Wissenschaftlerinnen
und Wissenschaftler
Pilotprojekt –
jetzt beantragen!**

**Erfolgreich
forschen bei
Max-Planck –
auch mit Baby**

Max-Planck-Gesellschaft
zur Förderung der
Wissenschaften e.V.





**ermöglicht von der
Max-Planck-Förderstiftung**

www.mpg.de/foerderstiftung

Max-Planck-Gesellschaft
zur Förderung der
Wissenschaften e.V.



Frei entscheiden

Kind und Karriere unter einem Hut

Familie und Beruf

Sie möchten viel Zeit mit Ihrem Baby verbringen und zugleich Ihre wissenschaftliche Karriere weiterverfolgen?

Beides zu verbinden, ermöglicht nur eine sehr gute Kinderbetreuung, die auf Ihre berufliche und familiäre Situation abgestimmt ist. Solche Kinderbetreuungen sind allerdings kostspielig.

Zuschuss zur Betreuung von Kleinstkindern

Hier greift ein Zuschuss der Max-Planck-Gesellschaft: Seit Juli 2017 unterstützen wir junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dabei, die Betreuung ihrer Kinder im Alter von drei bis zwölf Lebensmonaten zu finanzieren.



Jetzt beantragen!

Stellen Sie so schnell wie möglich einen Antrag bei Ihrer Institutsverwaltung und erzählen Sie auch Ihren Kolleginnen und Kollegen davon. In diesem Flyer erfahren Sie, wer antragsberechtigt ist.

Da die Laufzeit des Projektes derzeit offen ist, kann über die individuelle Förderdauer allerdings nur unter Vorbehalt entschieden werden. Trotzdem können Sie den Antrag - bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen - bereits für den maximalen Förderzeitraum bis einschließlich 12. Lebensmonat stellen.

Schnell handeln

Wer bekommt den Zuschuss?

Promovierende und Postdocs

Arbeiten Sie an einem Max-Planck-Institut?
Ist Ihr Kind noch kein Jahr alt?

Antragsberechtigt sind:

- ✓ Junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Postdocs mit TVöD-Vertrag)
- ✓ Doktorandinnen und Doktoranden mit MPG-Fördervertrag

Beide Eltern arbeiten

Entscheidend ist, dass beide Eltern in einem bestimmten Mindestumfang arbeiten.

Folgende Varianten kommen infrage:

- ✓ Beide Elternteile arbeiten jeweils mindestens 25 Stunden pro Woche.
- ✓ Ein Elternteil arbeitet mindestens 19,5 Stunden und der andere mindestens 30 Stunden pro Woche.

Ausnahmen

Falls nur ein Elternteil arbeitet, müssen Sie begründen, warum der andere Elternteil das Kind nicht selbst betreuen kann.

Alleinerziehende

Alleinerziehende erhalten den Zuschuss, wenn sie mindestens 19,5 Stunden arbeiten.

Einfach und flexibel

Sie wählen eine Betreuung – wir erstatten 50 %

Formen der Kinderbetreuung

Welche Kinderbetreuung passt am besten zu Ihrer Berufs- und Familiensituation? Sie haben die Wahl: Der Zuschuss wird sowohl für Kinderkrippen als auch für Tageseltern oder Babysitter gewährt, die eine offizielle Rechnung stellen.

Was wir leisten

Wir erstatten Ihnen 50 Prozent der Betreuungskosten bzw. maximal 400 Euro im Monat. Im Rahmen des Pilotprojekts wird die Förderung für höchstens zehn Monate gewährt, und zwar vom dritten bis zum zwölften Lebensmonat Ihres Kindes.

Der Antrag

Das Antragsformular und weitere Informationen erhalten Sie bei der Verwaltung Ihres Instituts. Erläutern Sie bitte, welche Kinderbetreuung Sie planen, was diese kostet und wieviel beide Elternteile arbeiten. Bei nur einem arbeitenden Elternteil benötigen wir eine Begründung, warum der andere Elternteil die Betreuung nicht übernehmen kann.

Die Auszahlung

Nach einem erfolgreichen Antrag zahlt das Institut den Zuschuss monatlich im Voraus gegen Vorlage der entsprechenden Kostenbelege aus.



Wichtig!

Ein Anspruch auf den Zuschuss besteht nicht, auch wenn alle formalen Kriterien erfüllt sind.

Herausgeber Max-Planck-Gesellschaft
Generalverwaltung
Abt. IV, Personalentwicklung &
Chancen,
München

Januar 2020

Konzept, Gestsaltung und Text: www.vsp-komm.de + www.dieckmann-pr.de

Max-Planck-Gesellschaft
zur Förderung der
Wissenschaften e.V.

